

14. Erfordernisse der deutlichen Unterscheidung der in demselben Orte bestehenden Firmen? Ist hierfür erheblich, ob die in Frage kommenden Firmen denselben Geschäftszweig betreiben, und ob die neue Firma einer bereits bestehenden unlautere Konkurrenz zu machen beabsichtigt?

H.G.B. Artt. 16. 18. 20. 27.

Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 §§. 2. 18.

Code civil Artt. 1392 flg.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1887 i. S. Sch. (Kl.) w. Be. u. Bo.  
(Bekl.) Rep. I. 294/87.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger Sch. hat im Juli 1884 von dem Kaufmanne Carl August Heinrich Benecke als derzeitigem alleinigen Inhaber der in Hamburg bestehenden und im Handelsregister eingetragenen Firma C. H. Benecke & Co. dessen Handelsgeschäft mit dem Rechte, die Firma fortzuführen, erworben unter der von C. A. H. Benecke eingegangenen Verpflichtung, kein Konkurrenzgeschäft, d. h. kein Geschäft in Treibriemen, wieder zu errichten, noch sich an einem solchen irgendwie zu beteiligen. Im August 1886 haben darauf der Beklagte Georg Heinrich Benecke (der Vater des obengedachten C. A. H. Benecke) und der Mitbeklagte Carl Heinrich Rudolph Borchers in Hamburg ein Geschäft begonnen unter der, ebenfalls in das dortige Handelsregister eingetretene Firma Benecke & Co., welche gleichfalls ein Treibriemengeschäft betreibt. Der

Kläger behauptet nun, die Eintragung der Firma Benecke & Co. hätte nicht stattfinden dürfen, weil sie sich von der Firma des Klägers nicht deutlich unterscheide und lediglich in doloser Absicht, nämlich um dem Kläger unlautere Konkurrenz zu machen, angenommen sei. Er hat deshalb beantragt, die Beklagten zu verurteilen, die Firma Benecke & Co. im Firmenregister löschen zu lassen, die Beklagten für nicht berechtigt zu erklären, sich der Firma Benecke & Co. fernerhin zu bedienen, und ihnen den Gebrauch dieser Firma bei einer gerichtsseitig zu bestimmenden Strafe für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu untersagen. Beide Vorinstanzen haben diese Klage abgewiesen, und die gegen das in der Berufungsinstanz ergangene Erkenntnis des Oberlandesgerichtes vom Kläger eingelegte Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, die Entscheidung sei davon abhängig, ob die in das Firmenregister neu eingetragene Firma Benecke & Co. sich von der schon früher in dasselbe eingetragenen klägerischen Firma C. H. Benecke & Co. deutlich unterscheidet, und es bejaht diese Frage aus zutreffenden Gründen, indem es die analoge Anwendung der Bestimmung des §. 18 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 mit Recht für unzulässig erachtet und die allgemein bekannte Thatsache in Betracht zieht, daß derselbe Familienname von mehreren, oft von sehr vielen Personen an demselben Orte geführt zu werden pflegt, daß daher die Unterscheidung der Firmen, welche unter Benutzung dieses Namens gebildet werden, bezw. im Falle des Art. 16 H.G.B. gebildet werden müssen, häufig nur in relativ kleinen Verschiedenheiten besteht, z. B. in einer anderen Stellung der in der Firma enthaltenen Initialen bezw. einer Initialie mehr oder weniger, und daß es daher allen Handel- und Gewerbetreibenden wohl bekannt ist, daß — ebenso wie bei dem gewöhnlichen bürgerlichen Namen — bei der Firma des Kaufmannes schon äußerst kleine Unterschiede eine wesentliche Verschiedenheit begründen, beim Gebrauche einer Firma und beim Kontrahieren mit einer solchen daher mit Genauigkeit verfahren werden muß. Wie mit Recht schon v. Hahn in seinem Commentare zu Art. 20 H.G.B. hervorgehoben hat, ist bei Beurteilung der vorliegenden Frage auch die kaufmännische Sitte zu beachten, nach welcher die Firma immer genau so, wie ihr Führer sie angenommen hat, gebraucht wird, insbesondere die Vornamen, wenn sie nur durch Anfangsbuchstaben angedeutet sind, niemals ergänzt werden und die einmal ange-

nommene Reihenfolge der Vornamen oder Anfangsbuchstaben immer gewahrt wird, sodaß z. B. „C. Meyer“ eine andere Firma ist als „Carl Meyer“ und die Firmen „C. F. Meyer“ und „F. C. Meyer“ sich genügend voneinander unterscheiden. Das Recht auf Ausschließlichkeit der Firma aus Art. 20 H.G.B. bezw. die öffentlich-rechtliche Bestimmung, daß zwei Firmen nicht miteinander übereinstimmen sollen, reicht aber nur so weit, als eine Verwechslung zu befürchten ist. Hiernach erscheint es ganz richtig, wenn das Berufungsgericht darin, daß die beklagte Firma die Initialen „C. F.“ nicht enthält, einen deutlichen Unterschied von der klägerischen Firma erblickt, und es kann hier dahingestellt bleiben, ob — wie das Berufungsgericht ferner annimmt — selbst bei Anwendbarkeit des §. 18 des Markenschutzgesetzes eine genügend deutliche, auch ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmbare Verschiedenheit beider Firmen vorliegen würde.

Durchaus zutreffend erwägt das Berufungsgericht ferner, daß man, wenn man verlangen wollte, daß eine neue Firma von allen an demselben Orte bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen sich in dem Maße unterscheiden müsse, daß selbst dann, wenn eine der letzteren verstümmelt gebraucht wird, der zwischen ihr und der neuen Firma bestehende Unterschied dennoch nicht wegfällt, über dasjenige, was das Gesetz vorschreibt, hinausgehen würde, da das Gesetz nur verlangt, daß die Firmen, wie sie wirklich lauten, sich deutlich unterscheiden, und daß man damit überdies etwas — wenigstens in einer großen Handelsstadt — Undurchführbares verlangen würde. Den vom Berufungsgerichte als erwiesen angenommenen Umstand, daß allerdings Verwechslungen der beiden Firmen thatsächlich vorgekommen sind, führt dasselbe ohne Rechtsirrtum darauf zurück, daß teils die Beklagten ihre Zuschriften unter der Firma Benecke & Co. in eine Form kleideten bezw. ihnen einen Inhalt gaben, welche den an sich bestehenden deutlichen Unterschied von der Firma C. F. Benecke & Co. zu verdecken und der Aufmerksamkeit der Empfänger zu entziehen geeignet waren, teils aber von den Kunden des Klägers und sonstigen Personen infolge von Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit dessen Firma in verstümmelter Weise gebraucht ward. Beides kann aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, den Klagantrag nicht begründen, weil die in Art. 20 H.G.B. verlangte deutliche Unterscheidung den verstümmelten Gebrauch der Firma voraussetzt und weil, wenn ein

rechtswidriger Erfolg durch Verbindung einer erlaubten mit einer unerlaubten Handlung erzielt wird, dies nicht dahin führen kann, der betreffenden Person auch das Erlaubte für die Zukunft zu verbieten.

Ebenso hat das Berufungsgericht auch den eventuellen Antrag des Klägers, den Beklagten den Gebrauch der Firma Benecke & Co. wenigstens für ihr Treibriemengeschäft zu verbieten, mit Recht als unbegründet verworfen, weil die Eintragung einer Firma, wenn von Aktiengesellschaften (vgl. Art. 18 H.G.B.) abgesehen wird, nicht für bestimmt geartete kaufmännische Geschäfte geschieht, sondern für kaufmännische Geschäfte jeder Art, unter denen der Inhaber je nach Belieben variieren kann, wobei eben wiederum der Unterschied zwischen der Eintragung einer Firma und eines Warenzeichens (vgl. §. 2 des Markenschutzgesetzes) hervortritt. Mit dem Berufungsgerichte ist daher anzunehmen, daß bei Anwendung des Art. 20 H.G.B. von einer Verschiedenheit des Maßes einer deutlichen Unterscheidung nicht die Rede sein kann, je nachdem die neue Firma mit einer schon bestehenden ähnlichen Firma ein gleiches oder doch gleichartiges Geschäft betreiben will, oder dies nicht der Fall ist, wie denn ja auch der Registerrichter hiervon bei der Eintragung amtlich nichts erfährt. Wenn — wie im vorliegenden Falle — objektiv ein deutlicher Unterschied zwischen beiden Firmen besteht, kann es daher dem Inhaber der neuen Firma auch nicht versagt werden, unter derselben ein gleiches Geschäft zu betreiben, wie das unter der bereits eingetragenen ähnlichen Firma betriebene. Die Ansicht v. Böldern-dorff's,

vgl. Endemann's Handbuch des Handelsrechtes Bd. 1 S. 201, daß zwei gleiche Geschäfte sich deutlicher voneinander abheben müssen, als zwei ungleichartige, ist hiernach nicht zu billigen.

Endlich begegnet das Berufungsgericht der erst in zweiter Instanz aufgestellten klägerischen Behauptung, daß die Beteiligung des Mitbeklagten G. H. Benecke an dem Geschäfte der Firma Benecke & Co. nur simuliert, daß derselbe nur eine vorgeschobene Person sei, und daß deshalb eine den Namen Benecke enthaltende Firma von den Beklagten nicht geführt werden dürfe, durch die zutreffende Erwägung, daß die Beteiligung des genannten Mitbeklagten an dem Geschäfte ohne weiteres aus seiner Anmeldung als Teilhaber der betreffenden offenen Gesellschaft zum Handelsregister und aus seiner Eintragung in dasselbe folge, vermöge deren er für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem

ganzen Vermögen hafte, daß mit dieser Thatsache die Behauptung einer nur simulierten Beteiligung unvereinbar sei, und daß das Handelsgesetzbuch keine Bestimmung enthalte, welche für den Handelsgesellschafter eine weitere, aktive oder pekuniäre, Beteiligung an der Führung des unter der Firma der Gesellschaft betriebenen Handelsgeschäftes verlangte.

Das Berufungsgericht hat sodann zwar in Übereinstimmung mit dem Landgerichte angenommen, daß das Verfahren der Beklagten ersichtlich auf Täuschung berechnet gewesen sei. Es hat sich aber mit Recht auf eine Mißbilligung dieserhalb beschränkt, ohne diesem Punkte einen Einfluß auf die Entscheidung über den Klageantrag beizumessen. Denn die in Art. 20 H.G.B. enthaltene Vorschrift ist von der Absicht, in welcher die neue Firma gewählt wurde, und mithin auch von der arglistigen Absicht, vermöge derselben einer bereits bestehenden Firma unlautere Konkurrenz zu machen, gänzlich unabhängig. Allerdings enthält das Handelsgesetzbuch in Art. 27 noch die Bestimmung, daß derjenige, welcher durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma (und auf Schadensersatz) belangen kann. Aber diese Bestimmung ist hier nicht anwendbar, da es an der Voraussetzung des unbefugten Gebrauches der Firma fehlt, wenn jemand eine ihm an sich zustehende Firma führt, ohne daß das Gesetz (Art. 20 H.G.B.) ihm dies untersagt, wie dies im vorliegenden Falle ohne Rechtsirrtum vom Berufungsgerichte angenommen ist. Der Umstand allein, daß der berechnete Gebrauch einer Firma einen Anderen schädigt, begründet noch keinen Anspruch des letzteren auf Unterlassung des Gebrauches der Firma und von einer gerichtsfertigen Begünstigung desjenigen, welcher mit dem berechtigten Gebrauche einer Firma die Absicht ihres Mißbrauches zur Betreibung unlauterer Konkurrenz verbindet, kann keine Rede sein, wenn das Gericht dem Kläger einen weiteren Rechtsschutz versagt, als das Gesetz dem Kläger verliehen hat. Die aus Artt. 1392 flg. Code civil von der concurrence déloyale hergeleiteten Grundsätze von der concurrence déloyale haben im Handelsgesetzbuche und in dem, im vorliegenden Falle eventuell zur Anwendung kommenden gemeinen Rechte keinen Boden. Wenn die Absicht des Art. 20 H.G.B., die Verwechselung einer neuen Firma mit einer bereits an demselben Orte bestehenden Firma möglichst zu verhüten, durch den gewollten

und aus dem Gesetze erkennbaren Inhalt seiner Bestimmungen nicht genügend erreicht sein sollte, kann eine Abhilfe nur im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden. Der in dem Kommentare zum Handelsgesetzbuche von Anschütz und v. Bölderndorff am Schlusse der Ausführungen zu Art. 20 aufgestellte Satz:

„Dagegen ist, sobald es sich zeigt, daß eine dolose Konkurrenz getrieben werden soll, auf entschiedene Unterscheidungsmerkmale zu bringen“

verdient hiernach keine Billigung, sofern er dahin verstanden werden müßte, daß in dem bezeichneten Falle die in Art. 20 verlangte deutliche Unterscheidung in einem weitergehenden Sinne aufzufassen sei. Der Fall in Bd. 6 S. 246 flg. der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes hatte einen ganz anderen Thatbestand zur Grundlage, da hier die Eintragung der neuen Firma durch unwahre Angaben lediglich erschlichen war. Das Gleiche gilt von der in Bd. 3 S. 120 flg. abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichtes in Civilsachen, indem dieselbe darauf beruht, daß jemand, der selbst kein Handelsgeschäft betreibt, seinen Namen als Firma lediglich zu dem Zwecke eintragen läßt, damit von derselben für das Handelsgeschäft eines Anderen Gebrauch gemacht werden könne. Die Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 7 S. 279 flg. endlich bezieht sich nur auf einen Fall, in welchem ein Einzelkaufmann dem Art. 16 H.G.B. zuwider sich für sein Geschäft einer Firma bediente, welche nicht seinen, sondern des Klägers Familiennamen enthielt.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen, und waren die Kosten der Revisionsinstanz nach §. 92 C.P.O. dem Kläger aufzuerlegen.“